



Protokollauszug vom

12.07.2023

Departement Präsidiales / Personalamt:

Funktionszulage für Berufsbildende und Praxisausbildende; Anpassung der Lohntabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST»

IDG-Status: öffentlich

SR.23.516-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Lohntabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST» wird gemäss Beilage angepasst. Die Anpassungen werden per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird der Zeitpunkt der Inkraftsetzung neu festgelegt.

2. Die Kosten für die Funktionszulage, die Gegenstand der Anpassung gemäss Ziff. 1 vorstehend ist, werden durch die Departemente / Bereiche / Verwaltungseinheiten getragen, welche Berufsbildende, Praxisbegleitende von Aspirantinnen und Aspiranten oder Praxisausbildende von Praktikantinnen, Praktikanten und Studierenden während der Ausbildung beschäftigen. Die Kosten sind im Personalbudget der Verwaltungseinheiten gemäss der Anzahl berechtigter Personen und Anzahl begleiteter Ausbildungsverhältnisse einzustellen. Gesamtstädtisch fallen ca. 263 000 Franken pro Jahr an.

Die Ausgaben werden als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und der Erfolgsrechnung der jeweiligen Produktgruppen belastet.

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Ziff. 1 (inkl. Beilage) und Ziff. 2 dieses Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.

4. Gegen Ziff. 1 vorstehend kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

5. Gegen Ziff. 2 vorstehend kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Stimmrechtsrekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

6. Das Personalamt wird beauftragt, den Prozess sowie die dafür benötigten Instrumente zur Umsetzung der einheitlichen Funktionszulage für Berufsbildende, Praxisbegleitende von Aspirantinnen und Aspiranten oder Praxisausbildende von Praktikantinnen, Praktikanten und Studierenden während der Ausbildung mit den departementalen Personaldiensten und dem Fachteam Berufsbildung zu erarbeiten und den Beteiligten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

7. Die Departemente und die Stadtkanzlei sind angehalten, die Funktionszulage, welche die in der Begründung definierten Kriterien erfüllen, vorbehältlich eines allfälligen Rechtsmittels, ab dem 1. Januar 2024 ausrichten.

8. Mitteilung (mit Beilage) an: Alle Departemente; Stadtkanzlei; Personalamt (zur Information der departementalen Personaldienste, der Personalverbände und des Fachteams Berufsbildung sowie Publikation im Intranet), Finanzamt, Finanzkontrolle; House of Winterthur.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt eine Anpassung der Lohntabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST». Gegenstand der Anpassung ist die gesamtstädtische Gewährung einer einheitlichen Funktionszulage für Berufsbildende, Praxisausbildende von Studierenden, Praktikanten und Praktikantinnen sowie Praxisbegleitende von Aspiranten und Aspirantinnen. Die Gewährung der Funktionszulage für Berufsbildende und Praxisausbildende stellt einerseits einen einheitlichen Vollzug von Art. 51 Abs. 1 des Personalstatuts sicher, der in der bisherigen Praxis so nicht gewährleistet war, und trägt andererseits zu einer qualitativ hochstehenden beruflichen Grundbildung in der Stadt Winterthur bei, indem ein Anreiz für die Begleitung von Lehr- und anderen Ausbildungsverhältnissen geschaffen wird.

1. Ausgangslage

Gestützt auf Art. 51 Abs. 1 des Personalstatuts (PST) vom 12. April 1999 (SRS 1.4.5-1) hat der Stadtrat mit SR.19.240-2 vom 29.05.2019 letztmals die Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen festgelegt. Diese Zulagen und Entgelte decken besondere Beanspruchungen ausserhalb des funktionsbezogenen Pflichtenheftes ab und sind in der Einreihung der Stelle nicht oder nur teilweise berücksichtigt. Für die Funktion Berufsbildung wurde davon ausgegangen, dass sie grundsätzlich in der jeweiligen Stellenbeschreibung enthalten ist, so dass dafür grundsätzlich auch ein Teil der regulären Arbeitszeit zur Verfügung steht. Eine Ausnahmeregelung existiert jedoch für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner bei Alter und Pflege, die unter bestimmten Bedingungen eine Zulage erhalten. Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung bei den Personalverbänden zur besagten Lohntabelle hatte bereits der VPOD moniert, dass für die Funktion der Berufsbildung keine einheitliche und gesamtstädtische Regelung bestehe. Die Gesamtsicht auf die Handhabung der Berufsbildungsfunktion in den verschiedenen Ausbildungsbereichen in der Stadtverwaltung deutet auf gewisse Widersprüche in den Voraussetzungen der oben genannten Regelungen wie auch auf Schwierigkeiten in deren praktischen Umsetzung hin. Insbesondere besteht keine gesamtstädtische und einheitliche Regelung in Bezug auf die Zulage: Dies betrifft sowohl die Unterscheidung zwischen Begleitpersonen von Alter und Pflege und dem Rest der Stadtverwaltung als auch die unterschiedlichen Ausbildungs- oder Betreuungformen (z.B. Berufsbildende und Praxisausbildende von Studierenden, Praktikanten und Praktikantinnen sowie Praxisbegleitende von Aspirantinnen und Aspiranten). Auf diese Widersprüche und Umsetzungsschwierigkeiten wird im Folgenden eingegangen:

Zunächst wird aktuell zwar davon ausgegangen, dass die zusätzliche Aufgabe der Berufsbildung im Stellenbeschrieb verankert ist. Gemäss Berufsbildungskonzept der Stadt Winterthur (SR.11.258-3 vom 06.06.2012) müsste dies der Fall sein und auch ausreichend Zeit für die Be-

berufsbildungstätigkeit zur Verfügung gestellt werden. Es zeigt sich jedoch gemäss schriftlicher Befragung aller Berufsbildenden der Stadt Winterthur aus dem Jahr 2021, dass lediglich 55 % der Befragten über einen Stellenbeschrieb für ihre Funktion verfügen und dass nur bei 65 %, die einen Stellenbeschrieb haben, die Berufsbildungstätigkeit auch explizit aufgeführt ist.

Ferner setzt die Gewährung von Zulagen voraus, dass die zu entschädigenden Zusatzaufgaben nicht oder nur teilweise bei der Einreihung der Stelle berücksichtigt worden sind. Davon ist vorliegend auszugehen; es haben im Zusammenhang mit Stelleneinreihungen nie flächendeckende Bewertungen stattgefunden, mit denen die besonderen Beanspruchungen im Zusammenhang mit der Begleitung von Lernenden abgegolten wurden, und ebenso wenig ist die Funktion Berufsbildung Gegenstand aktueller Funktionsbewertungen. Die Stadt Winterthur verfügt zwar vereinzelt über (Plan-)Stellen, deren Hauptaufgabe die Berufsbildung ist und die deshalb systematisch eingereicht wurden bzw. werden. Die meisten Berufsbildenden sind dies heute jedoch ad personam; dies bedeutet, dass die Funktion an die jeweilige Person mit den entsprechenden Kompetenzen gebunden ist. Die Berufsbildungstätigkeit wird zwar teilweise in der individuellen Stellenbeschreibung aufgenommen, es kommt aber zu keiner grundsätzlichen Neueinreihung der Stelle. Die Praxis zeigt auch, dass Berufsbildende gar nicht anders eingereicht werden können als ihre Kolleginnen und Kollegen in gleicher Funktion aber ohne Berufsbildungsaufgaben. Dies insbesondere, da die Tätigkeit als Berufsbildende und Praxisausbildende den Charakter einer in der Regel zeitlich befristeten Zusatzaufgabe hat.

Und schliesslich führt die uneinheitliche Regelung immer wieder zu Unzufriedenheit von Begleitpersonen ausserhalb von Alter und Pflege, die zwar einen vergleichbaren Betreuungsaufwand aufweisen, aber dafür keine Zulage erhalten.

2. Zulage für Berufsbildende und Praxisausbildende

Als Lösung für die geschilderte Problemstellung wird neu eine einheitliche Zulage für Berufs- und Praxisausbildende entrichtet und die Lohntabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST» entsprechend angepasst.

Andere Optionen, wie z.B. die flächendeckende Neubewertung aller Stellen, die zusätzliche Berufsbildungsaufgaben enthalten, wären einerseits deutlich aufwändiger und andererseits in der Praxis kaum konsequent umsetzbar. Die Problematik läge insbesondere darin, dass für Berufsbildende und Praxisausbildende immer wieder Änderungskündigungen erfolgen müssten, sobald die Betreuung von Lernenden bzw. der betreuten Personen wegfällt bzw. später allenfalls wieder hinzukommt.

Eine Zulage für Berufsbildende und Praxisausbildende erscheint auch angemessen, da sie – wie die aktuelle Situation in den Departementen zeigt – besondere Beanspruchungen ausserhalb des funktionsbezogenen Pflichtenheftes abdeckt. Um eine besondere Beanspruchung handelt es sich umso mehr, als die Berufs- und Praxisausbildenden gegenüber Lernenden eine sehr verantwortungs- und anspruchsvolle Begleit- und Führungsfunktion wahrnehmen. Aufgrund des Entwicklungsstandes der Lernenden (i.d.R. sind die Lernenden 16 - 20-jährig) müssen häufig Betreuungsaufgaben wahrgenommen werden, die sowohl zeitlich als auch emotional belastend sein können. Und, wie im vorangegangenen Abschnitt erläutert, findet dieses Engagement gemäss der aktuellen Praxis ausserhalb des Pflichtenhefts statt, das die Grundlage für die Funktionseinklassifizierung bildet.

Mit der Zulage soll zudem auch die Berufsbildung in der Stadt Winterthur gestärkt werden. Damit kann ein Anreiz für die Ausübung oder Übernahmen einer Berufsbildungsfunktion geschaffen und sichergestellt werden, dass die Stadt auch in Zukunft über ausreichend gut qualifizierte Berufsbildende und Praxisausbildende verfügt.

3. Umsetzung: Zielgruppen, Höhe der Zulage und Kriterien für eine Zulage

Auf Basis der Ergebnisse der bereits erwähnten Befragung der Berufsbildenden im Jahr 2021 wurde in diversen Austauschen mit den departementalen Personaldiensten sowie dem Fachteam Berufsbildung der vorliegende Lösungsvorschlag erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden auch die Regelungen anderer Verwaltungen, wie z.B. des Kantons Zürich oder der Städte Biel, Uster und Schaffhausen in die Betrachtungen mit einbezogen.

3.1 Zielgruppen

Die untenstehenden Gruppen erhalten eine Zulage, wenn sie Ausbildungsverhältnisse mit Ausbildungscharakter begleiten. Ausbildungscharakter bedeutet, dass ein Ausbildungsplan mit Bildungszielen vorhanden ist, Auszubildende regelmässiges Feedback erhalten und für die Ausbildungsperiode beurteilt werden:

- Berufsbildende von Lernenden inklusive Vorlehren
- Praxisbegleitende von Aspirantinnen und Aspiranten
- Praxisausbildende von Praktikantinnen, Praktikanten und Studierenden während der Ausbildung (dies umfasst das Berufspraktikum im Rahmen einer nicht universitären und nicht auf Fachhochschulstufe stattfindenden Ausbildung oder das Studienpraktikum in Verbindung mit einem Bachelor- u. Masterstudium bzw. einer universitären oder auf Fachhochschulstufe stattfindenden Ausbildung). Berufseinstiegs- oder Berufswahlpraktika werden nicht berücksichtigt.

3.2 Höhe der Zulage

Die Höhe der Zulage für die Aufgaben der Berufsbildenden und Praxisausbildenden orientiert sich an der Höhe der in der Lohntabelle ausgewiesenen Beträge sowie an der Praxis anderer Verwaltungen (die Stadt Biel gewährt 160 Fr. / Monat, die Stadt Schaffhausen 120 Fr. / Monat und der Kanton Zürich 100 Fr. bzw. Fr. 200 / Monat pro Lernender/m) und soll ein angemessener Anreiz für die Funktion sein. Sie beträgt 100 Franken pro Monat, wenn ein oder zwei Personen betreut und 200 Franken, wenn drei oder mehr Personen betreut werden. Für Alter und Pflege gilt der gleiche Ansatz im Sinne einer einheitlichen und gesamtstädtischen Regelung.

Höhe der Zulage	Voraussetzung
100 Fr. / Monat	1-2 Personen werden betreut
200 Fr. / Monat	3 und mehr Personen werden betreut

Tabelle 1: Abstufung Zulage

3.3 Kriterien für eine Zulage

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, um eine Funktionszulage zu erhalten:

Berufsbildende	Praxisbegleitende von Aspirantinnen und Aspiranten	Praxisausbildende von Studierenden, Praktikanten und Praktikantinnen
<ul style="list-style-type: none"> Berufsbildner/innenkurs absolviert 	<ul style="list-style-type: none"> Praxisbegleiter/innenkurs absolviert 	<ul style="list-style-type: none"> Praxisausbildenden-, Berufsbildner/innenkurs oder SVEB 1 absolviert
<ul style="list-style-type: none"> mind. 6 Monate ausbilden / betreuen mit «Ausbildungscharakter» 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 6 Monate ausbilden / betreuen mit «Ausbildungscharakter» 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 6 Monate ausbilden / betreuen mit «Ausbildungscharakter» nur Praxisausbildende von Praktika während der Ausbildung bzw. des Studiums. Berufseinstiegs- oder Berufswahlpraktika werden nicht berücksichtigt
<ul style="list-style-type: none"> Vollamtliche Berufsbildungsfunktionen ausgeschlossen 	<ul style="list-style-type: none"> Vollamtliche Funktionen als Praxisbegleitende ausgeschlossen 	<ul style="list-style-type: none"> Vollamtliche Funktionen als Praxisausbildende ausgeschlossen

• Betreuungsaufwand mind. 10% gemäss Berufsbildungskonzept (SR.11.258-3)	• Betreuungsaufwand wie bei Lernenden mind. 10%	• Betreuungsaufwand wie bei Lernenden mind. 10%
--	---	---

Tabelle 2: Kriterien für eine Funktionszulage

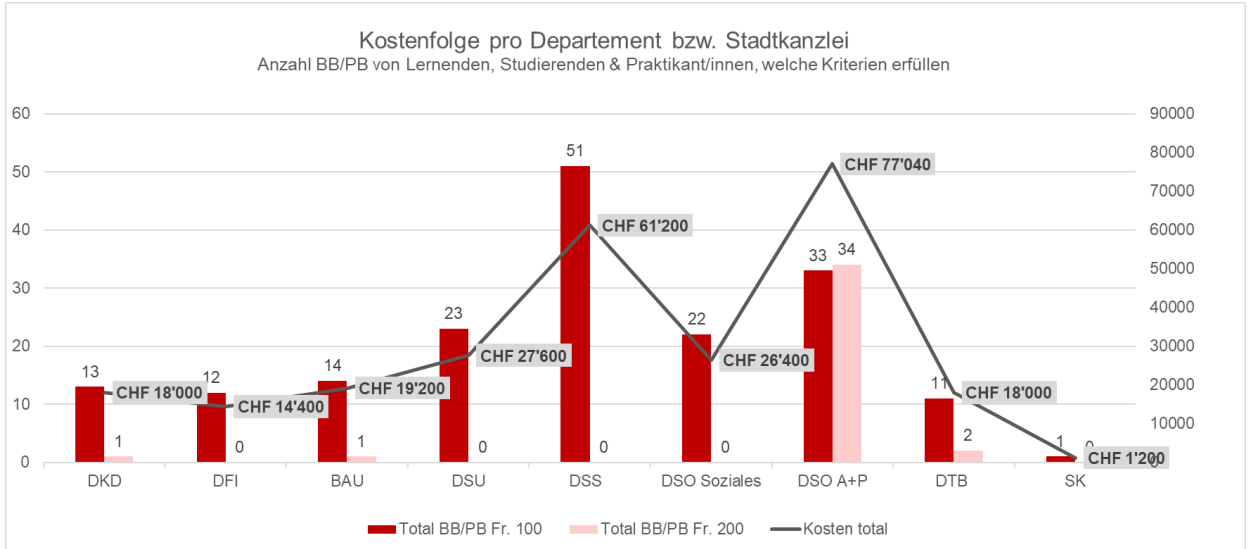
Dabei ist zu beachten, dass Mitarbeitende die Zulage gemäss Art. 51 Abs. 3 des Personalstatuts nur während der effektiven Betreuungszeit erhalten. Sind mehrere Personen an der Ausbildung und Betreuung beteiligt, sind in der Regel eine bis maximal zwei hauptverantwortliche Mitarbeitende zu definieren, auf welche die Zulage anteilmässig entfällt. Die Zulage wird nur bei Erfüllung der in Tabelle 2 aufgeführten Kriterien gewährt. Ferner ist sie nicht abhängig vom Arbeitspensum und auch unabhängig von der Berufsbildungsfunktion (d.h. sie gilt gleichermassen für Berufsbildende und für Berufsbildungsverantwortliche, solange sie die Kriterien erfüllen). Sie ist nicht in der Pensionskasse versichert.

4. Vernehmlassung

Das Personalamt lud den Personalverband von Winterthur (PvW), den Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) und den Polizeibeamtenverband zur Stellungnahme ein. Von der Möglichkeit zur Vernehmlassung machten der VPOD Winterthur und der PvW Gebrauch. Die Personalverbände begrüsst grundsätzlich die Vereinheitlichung der Zulagen für die Berufsbildungsfunktionen. Sie wiesen aber darauf hin, dass es genauso wichtig sei, den Berufs- und Praxisausbildenden im Arbeitsalltag genügend Zeit einzuräumen, um die anspruchsvolle Begleit- und Führungsfunktion wahrnehmen zu können. Ohne ein zweckgebundenes Pensum werde das Ziel der Stärkung der beruflichen Grundbildung in der Stadt Winterthur nicht oder nur ansatzweise erreicht.

5. Kosten

Die Kosten für die Funktionszulage werden durch die Departemente / Bereiche / Verwaltungseinheiten getragen, die Berufsbildende, Praxisbegleitende von Aspirantinnen und Aspiranten oder Praxisausbildende von Praktikantinnen, Praktikanten und Studierenden während der Ausbildung beschäftigen. Die Kosten sind im Personalbudget der Verwaltungseinheiten gemäss der Anzahl berechtigter Personen und Anzahl begleiteter Ausbildungsverhältnisse für das Jahr 2024 und folgende einzustellen. Gesamtstädtisch fallen ca. 263 000 Franken pro Jahr an.



6. Gebundenerklärung

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

6.1 Gesetzlich geordnete Verwaltungsaufgaben

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG).

Mit Art. 51 PST hat das Stadtparlament dem Stadtrat die Kompetenz übertragen, besondere Beanspruchungen durch Zulagen oder Freizeit zu entgelten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Delegation der Sachkompetenz zur Entscheidung über sinnvolle und begründete Zulagen auch die entsprechende Finanzkompetenz übertragen worden ist. Von daher hat der Stadtrat mit seinem Beschluss über die Lohntabelle eine Grundlage für die Gebundenheit der wiederkehrenden Folgekosten geschaffen.

Zu den gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben gehört namentlich auch die Einhaltung des Gleichbehandlungsgebots. Dem Grundsatz der Rechtsgleichheit kommt umfassende Geltung zu. Er ist von sämtlichen Staatsorganen in allen Funktionen (Rechtssetzung und Rechtsanwendung) und auf sämtlichen Ebenen der Staatstätigkeit (Bund, Kantone, Gemeinden) zu beachten. Im Bereich des Verwaltungsrechts gilt das Rechtsgleichheitsgebot deshalb sowohl für den Erlass

verwaltungsrechtlicher Normen als auch für deren Anwendung im Einzelfall durch Verwaltungsbehörden und Gerichte (Häfelin Ulrich/Müller Georg/Uhlmann Felix, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, S. 131). Ferner ist gemäss Art. 74 Abs. 2 PST das Personalamt zuständig für den *rechtsgleichen* und *einheitlichen* Vollzug des Personalrechts der Stadtverwaltung und unterstützt darin die Departemente und Ämter. Damit die Verwaltung ihre Aufgaben gesetzlich geordnet, d.h. im vorliegenden Fall unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots, erfüllen kann, sind die Ausgaben für die Funktionszulagen unbedingt erforderlich. Eine Ausgabe gilt zudem auch dann als gebunden, wenn anzunehmen ist, die Stimmberechtigten hätten mit einem vorausgehenden Grunderlass auch die aus ihm folgenden Aufwendungen gebilligt, was im vorliegenden Fall ohne weiteres bejaht werden kann.

Selbst wenn die Stadt Winterthur verpflichtet ist, eine Ausgabe zu tätigen, fehlt es an deren Gebundenheit, wenn entweder in sachlicher, zeitlicher oder örtlicher Hinsicht ein erheblicher Entscheidungsspielraum verbleibt. Ungeachtet des «Ob» darf einer Behörde demnach kein erheblicher Entscheidungsspielraum hinsichtlich des «Wie» zukommen.

6.2 Sachliche, zeitliche und örtliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf der Handlungsspielraum nicht erheblich sein, d.h. sich auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Kein erheblicher Handlungsspielraum liegt vor, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar, N. 23 zu § 103 GG). Vorliegend handelt es sich um die Korrektur einer Ungleichbehandlung von Berufsbildenden und Praxisausbildenden, die der Stadt keinen oder zumindest keinen erheblichen Handlungsspielraum lässt. Zudem besteht eine Verpflichtung, das Angebot von Ausbildungsplätzen zu unterstützen und zu fördern (Art. 5 lit. e PST).

In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar, N. 25 zu § 103 GG). Die Ungleichbehandlung soll innert nützlicher Frist beseitigt werden. Da zuerst noch verschiedene prozessuale Vorgehensweisen definiert werden müssen, ist eine Anpassung der Lohntabelle per 1. Januar 2024 gerechtfertigt.

Ein örtlicher Entscheidungsspielraum ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Folglich besteht vorliegend weder in örtlicher, zeitlicher noch sachlicher Hinsicht ein erheblicher Ermessensspielraum, weshalb die entsprechenden Kosten als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs.1 des Gemeindegesetzes zu bezeichnen sind.

7. Weiteres Vorgehen

Gestützt auf Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur ist die Bewilligung gebundener Ausgaben von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken amtlich zu veröffentlichen. Die Stadtkanzlei wird dementsprechend beauftragt, Ziff. 1 (inkl. Beilage) und Ziff. 2 dieses Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.

Die Inkraftsetzung der neu festgelegten Zulagen für besondere Beanspruchungen erfolgt per 1. Januar 2024. Das Personalamt wird beauftragt, den Prozess sowie die dafür benötigten Instrumente zur Umsetzung einer einheitlichen Funktionszulage mit den departementalen Personaldiensten und dem Fachteam Berufsbildung zu erarbeiten und den Beteiligten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

8. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Die neuen Zulagen für besondere Beanspruchungen werden im Intranet allgemein intern zugänglich gemacht. Der Prozess sowie die benötigten Instrumente zur Umsetzung der neuen Funktionszulage werden im Intranet bereitgestellt, eine Information darüber erfolgt in einer der nächsten Kaderinformationen, in einem HR-Meeting sowie im Fachteam Berufsbildung.

Beilage:

1. Lohntabelle: Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 PST

Lohntabelle: Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen, denen bei der Einreihung der Stellen nicht oder nur teilweise Rechnung getragen worden ist (Art. 51 Abs. 1 PST)

Stadtratsbeschluss SR.19.240-2 vom 29.05.2019
in Kraft ab 1. Juli 2019

1. Ergänzung Stadtratsbeschluss SR.20.838-1 vom 09.12.2020
2. Ergänzung Stadtratsbeschluss SR.23.516-1 vom 12.07.2023

(Zürcher Index, 100.0 Punkte, Basis 2010)

DEPARTEMENT BAU	Einheit	Ansatz
Tiefbauamt		
Arbeiten mit besonders starker Schmutz-, Lärm- und Geruchsbelastung oder für gesundheitsschädliche und ausserordentlich unangenehme Arbeiten (allgemeine Schmutzzulage)	Std.	Fr. 6.50
Entstopfung von häuslichen Abwasserleitungen	Std.	Fr. 10.00
Spezialarbeiten in Schächten, im Innern von Schmutzwasserkanälen, Gruben und Sümpfen (Spezialbauwerke)	Std.	Fr. 10.00
Hauswartfunktion im Werkhofareal	Jahr	Fr. 2'000.00
Funktionszulage 1: nur Belader/in auf Kehrichtwagen	Std.	Fr. 2.00
Funktionszulage 2: Belader/in ist Chauffeur/Chauffeuse	Std.	Fr. 3.00
Funktionszulage 3: Sackkontrolle	Std.	Fr. 4.00

DEPARTEMENT SICHERHEIT UND UMWELT	Einheit	Ansatz
Stadtpolizei		
Für Angehörige der Interventionsgruppe (Grenadiere/EG Diamant), Schiessleiter/innen und Selbstverteidigungsinstruktoren/innen für die Übernahme der Sonderaufgaben und der damit verbundenen besonderen Beanspruchung.	Monat	Fr. 100.00
Schutz und Intervention: Technik und Logistik		
Ausserordentlich unangenehme Arbeiten wie Ausheben von Toiletten-Sickergruben, Entstopfung von häuslichen Abwasserleitungen	Std.	Fr. 10.00
Schutz und Intervention: Berufsfeuerwehr		
Ausserordentliche Reinigungs- und Beihilfearbeiten bei Suiziden, Personenunfällen auf Bahnanlagen, Leichenbergungen im Auftrag von Partnerorganisationen	Std.	50% Zulage zum Std.-Ansatz
Einsatz während der Schichtpräsenzzeit (ab 19.00 Uhr) für die Freiwillige Feuerwehr als Fahrschullehrer/in, Instruktor/in, Ausbildner/in, Disponent/in Einsatzzentrale	Std.	Fr. 15.00

DEPARTEMENT SCHULE UND SPORT

Einheit

Ansatz

Hauswarte und Hauswartinnen der Schulanlagen:

– Für die Beanspruchung bei militärischen Einquartierungen von 1 bis 3 Tagen	Tag	Fr. 52.00
– Für die Beanspruchung bei militärischen Einquartierungen von 4 und mehr Tagen	Tag	Fr. 26.00
– Für die Beanspruchung durch die schulergänzende Betreuung (Tagesschulen und Schulen mit Tagesbetreuung):		
– Tagesbetreuung mit Essen	Jahr	Fr. 1'000.00
– Tagesbetreuung ohne Essen	Jahr	Fr. 500.00
– Mittagstisch / Lunchraum	Jahr	Fr. 500.00
– Für die Chefhauswarte pro Fussgängerübergang	Jahr	Fr. 500.00

DEPARTEMENT TECHNISCHE BETRIEBE

Einheit

Ansatz

Stadtwerk: Betriebsmitarbeitende

Arbeiten mit besonders starker Schmutz-, Lärm- und Geruchsbelastung oder für gesundheitsschädliche und ausserordentlich unangenehme Arbeiten (allgemeine Schmutzzulage)	Std.	Fr. 6.50
Stadtwerk: Kehrichtverbrennungsanlage, Schichtspringer/in		
Zulage am Samstag, Sonntag und in der Nacht (20:00 – 06:00) aufgrund der starken Unregelmässigkeit der Schichten und der geforderten hohen zeitlichen Flexibilität	Std	25% Zulage zum Std. Ansatz

Stadtbus: Technik

3-teilige Dienste	Tag	Fr. 18.00
4-teilige Dienste	Tag	Fr. 23.00
Wegzeit pro Dienstschicht	Dienstschicht	10 Minuten

Stadtbus: Fahrdienst

3-teilige Dienste	Tag	Fr. 18.00
4-teilige Dienste	Tag	Fr. 23.00
Wegzeit pro Dienstschicht	Dienstschicht	10 Minuten
Kontrolldienst	Jahr	42 Stunden
Einsatz als Fahrschullehrer/in	Tag	Fr. 65.80
Einsatz als Disponent/in Leitstelle	Tag	Fr. 65.80

Stadtgrün: Betriebsmitarbeitende

Motormanuelles Aufrüsten von Sturmholz in Sturmflächen grösser als 25 Aren	Std.	Fr. 5.00
Erklettern, Schneiden oder Herunterstücken von Bäumen höher als 8 Meter von der Leiter aus oder mit freiem Klettern am Langseil	Std.	Fr. 8.00
Zulage 1: ausserordentliche Reinigungs- und Beihilfearbeiten, insbesondere im Bestattungswesen (Leichensektion, extreme Todesfälle)	Std.	50% Zulage zum Std.-Ansatz
Zulage 2: ausserordentliche Bestattungsarbeiten (Exhumationen)	Std.	100% Zulage zum Std.-Ansatz
Funktionszulage für vorübergehende Übernahme (mind. 1 Tag) von Aufgaben höher eingestufte Mitarbeitenden (z.B. Stellvertretung Krematorium oder Aufbahrungshalle)	Std und LK	Fr. 2.00

STADTVERWALTUNG ALLGEMEIN

Einheit

Ansatz

Berufsbildende, Praxisausbildende von Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten mit Ausbildungscharakter, sowie Praxisbegleitende von Aspirantinnen und Aspiranten

Übernahme (mindestens 6 Monate) einer Ausbildung bzw. Betreuung mit Ausbildungscharakter von 1-2 Personen	Monat	Fr. 100
Übernahme (mindestens 6 Monate) einer Ausbildung bzw. Betreuung mit Ausbildungscharakter von 3 und mehr Personen	Monat	Fr. 200